

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 2

Artikel: Zur eidg. Volksabstimmung vom 11./12. Juni 1977
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur eidg. Volksabstimmung vom 11./12. Juni 1977

Zur Eidgenössischen Volksabstimmung vom 11./12. Juni 1977 stehen zwei bedeutende Vorlagen auf dem Programm:

- a) Der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer und
- b) der Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung.

Es geht also einmal mehr um Finanzfragen, Probleme, die jeden Schweizerbürger direkt betreffen und in diesem Fall sogar uns Schweizer im Fürstentum Liechtenstein. Wir versuchen, im folgenden die komplexe Materie etwas zu erhellen, dies im Bestreben, unsere Landsleute in Liechtenstein, die an den Abstimmungen teilnehmen wollen, rechtzeitig zu informieren.

1. Allgemeines

Beide Vorlagen müssen zusammen gesehen werden, denn beide bringen eine Neuregelung von Steuerangelegenheiten. Es geht um die folgenden Änderungen

- a) Die Warenumsatzsteuer (WUSt) soll durch die Mehrwertsteuer (MWSt) unter gleichzeitiger Gewährung von Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer, jedoch lediglich bei Wohnsitz in der Schweiz) ersetzt werden.
- b) Die Steuergesetzgebungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über die direkten Steuern sollen einander angeglichen werden, wobei auf die Vereinheitlichung der Steuersätze ausdrücklich verzichtet wird.

Was erwartet man von den Neuerungen?

Man möchte den Bundeshaushalt dauerhaft sanieren, was nichts anderes als eine Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben bedeutet. (Dieses Ziel möchte man bis 1979 erreichen). Dabei soll die Besteuerung gerechter werden, gleichzeitig verbindet man aber mit der Neuregelung des Steuerwesens eine deutliche Senkung der Ausgaben.

2. Die Geschichte der beiden Vorlagen

Das Defizit des Bundeshaushalts hat in den letzten Jahren ständig zugenommen (1971: 300 Mio Franken, 1976: 1,6 Mia Franken). Die Erklärung für diese Entwicklung ist relativ



Etwas sorgenvoll schaut Bundesrat Chevallaz auf die kommende Abstimmung

einfach: der Bund hatte ständig neue Aufgaben zu übernehmen (verbesserte Sozialvorsorge, Infrastruktur, Umweltschutz, usw.) Die Teuerung der Jahre 1971-1974 trug das ihre bei. Es zeigt sich heute, dass Sparmassnahmen wohl nötig und nützlich sind (der Finanzplan des Bundesrates bestätigt dies), aber sie genügen nicht. Deshalb hat man nach verbesserten Einnahmequellen gesucht.

3. Die Mehrwertsteuer (MWSt)

Die MWSt soll dem Bund im Vergleich zur WUST Mehreinnahmen von 1,9 Mia Franken im Jahre 1978 und 2,9 Mia Franken im Jahre 1979 bringen. Diesen Mehreinnahmen steht ein Einnahmeverlust von 500 Mio Franken bei der Wehrsteuer gegenüber, soll doch ein grosser Teil der Einkommen wesentlich schwächer besteuert werden. Nachdem wir in Liechtenstein jedoch keine Wehrsteuer zu entrichten haben, fällt für uns dieser Vorteil dahin. Warum nun eine Ablösung der WUST? Die WUST wird nur auf bestimmten Produkten, nicht aber auf den Dienstleis-

tungen erhoben. Eine Erhöhung dieser Steuer würde ungerechterweise nur einen Teil der Produkte treffen. Im weiteren wird die WUST auf den Herstellungsprodukten und auf den Fertigprodukten erhoben, sodass der Konsument mehrmals Steuern bezahlen muss; der Verkäufer berechnet ja die Gesamtherstellungskosten eines Produktes und schlägt seinen Gewinn dazu. Die MWSt wird nur noch auf dem Verkaufspreis erhoben. Der Konsument, aber auch die Exportwirtschaft profitieren, denn Exportgüter sind von der MWSt ausgeschlossen. Importgüter werden steuermässig den Inlandprodukten gleichgestellt.

Die Annahme der Mehrwertsteuer durch das Schweizervolk bedingt, dass diese aufgrund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen auch durch das Fürstentum Liechtenstein übernommen werden müssen.

Die Steuersätze betragen: Normalsatz: 10 Prozent. Hotel- und Gastgewerbe: 6 Prozent. Güter des täglichen Bedarfs (z.B.

Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher, Zeitschriften): 3 Prozent. Der Konsument bezahlt bei seinem Einkauf, Produzenten und Verkäufer rechnen mit der Steuerverwaltung alle drei Monate ab.

Der Bundesrat will durch die Preisüberwachung und die Preisanschriftspflicht missbräuchliche Preiserhöhungen verhindern.

4. Die Wehrsteuer

Die Wehrsteuer ist nur bei Wohnsitz in der Schweiz zu bezahlen. Dabei sollen nach Annahme der MWSt die Sozialabzüge bei der Wehrsteuer stark erhöht werden, ebenso der Beginn der Veranlagung. Demgegenüber wird der Steueransatz bei grossen Einkommen um 36% (das gilt für 60 000 Franken), bei kleinen Einkommen bis zu 75 Prozent gesenkt.

5. Die Steuerharmonisierung

Die zweite zur Abstimmung kommende Vorlage ist aus praktischen Gründen entstanden. Der neue Verfassungsartikel (42 quinquies) möchte drei Dinge im direkten Steuerwesen vereinheitlichen:

- a) die Unterstellung unter die Steuer (wer wird steuerpflichtig?)
- b) die Steuerobjekte und die zeitliche Festsetzung der Veranlagung (z.B. jährliche oder zweijährliche Steuererklärung?)
- c) das Verfahren und das Strafrecht in Steuerangelegenheiten. Steuerbelastungen und Steuersätze bleiben Sache der Kantone.

6. Schlussbestimmungen

Steuern sind nie etwas angenehmes. Sie sind indessen nötig, nötiger denn je, da dem Staat immer mehr Aufgaben übertragen werden. Die MWSt ist ein Versuch, den arg defizitären Bundeshaushalt der Schweiz zu sanieren. Dies ist eine Grundvoraussetzung für das gute Gedeihen der Wirtschaft und für den Wohlstand jedes einzelnen. Der gesunde Finanzhaushalt liegt aber auch im Interesse unseres staatlichen, politischen und sozialen Zusammenhalts, im Interesse der eidgenössischen Solidarität.

Den Abstimmungsparolen nach zu schliessen müsste am 12. Juni beim Urnengang über die Neuordnung der Bundesfinanzen ein überwältigendes Ja herauskommen. Nachdem sich die Freisinnigen als dritte Bundesratspartei - nach der SP und der CVP - überraschend deutlich für das Finanzpaket ausgesprochen haben, umfasst nun die Front der Befürworter die meisten politischen Gruppierungen, Verbände und Organisationen von

gemässigt links bis gemässigt rechts. Gegnerschaft erwächst der Vorlage bisher (offiziell) nur von einigen Gruppierungen der extremen Rechten und Linken sowie aus Kreisen des von der Mehrwertsteuer stark getroffenen Gewerbes.

Der Schein könnte indessen trügen: Hinter der auffallend glatten politischen Oberfläche verbergen sich bei der Bevölkerung - von deren Urteil der Entscheid ja letztlich abhängt - viel Skepsis, Ablehnung und Gleichgültigkeit. Erinnern wir uns an den ablehnenden Volkseinsatz für den IDA-Kredit und das Raumplanungsgesetz. Damals wie heute ging es letztlich um die Rolle des Staates im eidgenössischen Gemeinwesen. Mit einem gewichtigen Unterschied freilich: Wurden vom letztjährigen Entscheid "nur" zwei einzelne Sachfragen (Entwicklungshilfe und künftige Besiedlung der Schweiz) betroffen, so würde ein Nein am 12. Juni seine Auswirkungen haben auf mannigfaltigsten Gebieten: im Bereich der sozialen Sicherheit, bei Bildung, Umweltschutz, Verkehr und Landesverteidigung, in der Landwirtschaftspolitik und nicht zuletzt im ohnehin prekären Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen.

Die Schweizerinnen und Schweizer im Fürstentum Liechtenstein sind aufgerufen, an der kommenden Abstimmung aktiv teilzunehmen.

(Vorstehende Veröffentlichung haben wir mit freundlicher Genehmigung mit wesentlichen Abänderungen und Zusätzen der Zeitschrift für die Auslandschweizer "ECHO" übernommen).

Fünffacher Urnengang am 25. September 1977

Mit Sicherheit vier, möglicherweise gar fünf eidgenössische Vorlagen werden am 25. September 1977 zur Abstimmung gelangen. Definitiv hat der Bundesrat ausserdem entschieden, das Gesetz über die politischen Rechte nicht gleichzeitig mit den Vorlagen betreffend Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden vor den Souverän zu bringen.

Am 25. September findet die Volksabstimmung gemäss bereinigtem Kalender über folgende Vorlagen statt:

- Volksinitiative "Für einen wirksamen Mieterschutz" und Gegenvorschlag
- Volksinitiative "Gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahr-